

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18853/052-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2024-0.368.071

Bearbeitung

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

17. Juli 2024

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z 2:

Entgegen den Erläuterungen bezieht sich die Zuständigkeitskonzentration nicht bloß auf „Bauartgenehmigungsangelegenheiten für auf solchen Straßenbahnen einzusetzenden Schienenfahrzeugen“, sondern grundsätzlich auf Bauartgenehmigungen für Schienenfahrzeuge, die in mehr als einem Bundesland eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen.

Eine Korrektur der Erläuterungen wäre erforderlich.

2. Zu Z 9:

Ein öffentliches Verzeichnis der bestehenden Anschlussbahnen ist zu begrüßen. Zu den relevanten Daten der Anschlussbahn gehören jedenfalls die in deren Verlauf befindlichen Eisenbahnkreuzungen und deren Sicherungsart sowie die letztgültige Prüfbescheinigung gemäß § 19a EisbG. Die beabsichtigte Regelung sollte daher entsprechend angepasst werden.

3. Zu Z 15:

Es sollte klargestellt werden, dass es dem Eisenbahnunternehmen freisteht, Betriebsleiter zu bestellen, auch wenn die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 vorliegen.

4. Zu Z 18:

Die Beseitigung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für Auflassungsverfahren ist nicht vorgesehen. Auch hier erscheint ein Abstellen auf die Zuständigkeitsregelungen des § 12 EisbG angezeigt.

Der Entwurf sollte daher entsprechend geändert werden.

5. Zu Z. 31:

Es stellt sich die Frage, ob das Abstellen auf die vollständige Umsetzung der Anordnung – zum Unterschied von der bisher heranzuziehenden Rechtskraft – mangels hinreichender Überprüfbarkeit nicht zu vermeidbaren Rechtsunsicherheiten führt.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

6. Zu Z 32:

Der Eisenbahnbahnbehörde soll es freistehen, mit der Gutachtenserstellung anstelle der Sachverständigenkommission auch amtliche oder nichtamtliche Sachverständige zu befragen. Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Zusammenhang, dass die Heranziehung

von nichtamtlichen Sachverständigen mit Gebühren verbunden ist, die dem Antragsteller nur im Fall des Vorliegens der Bestimmungsvoraussetzungen als Barauslagen vorzuschreiben sind, ansonsten stellen diese einen Amtsaufwand dar. Ein dem § 16 zweiter Satz EibEG vergleichbare Regelung erscheint hier angezeigt.

7. Abschließend:

In § 95 Abs. 6 EibG („Inverkehrbringen von Interoperabilitätskomponenten“) ist nach wie vor die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier weiterhin von der Zuständigkeitsregelung des § 12 EibG abgewichen wird.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

Der Entwurf sieht keine Neuformulierung der Ausnahmen von der Interoperabilität vor. Um den Spielraum der Richtlinie (EU) 2016/798 möglichst auszunutzen, sollte eine Neuregelung der §§ 86 Abs. 2 und 185 Abs. 2 geprüft werden.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau